

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Keine Grüne Gentechnik in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Landesregierung dazu stellt, dass nach Ergebnissen der Universität Hohenheim Bienen bis zu 6 km Flugradius haben, dass auch bei Mais eine Bestäubung durch Bienenflug in dieser Entfernung nachgewiesen werden konnte und welche Konsequenzen sie daraus zieht;
2. wie die Landesregierung die Erkenntnisse des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bescheid an die Firma M. vom 27. April 2007 beurteilt, demzufolge u. a. bei zahlreichen Insektenarten negative Auswirkungen durch MON 810 nachgewiesen wurden;
3. ob sich die Landesregierung unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und des Urteils des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 4. Mai 2007 für einen Mindestabstand von sechs Kilometern zwischen freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu anderen Kulturen einsetzen wird;
4. wie die Landesregierung die wirtschaftliche Existenz der Imker gewährleisten will, solange weiterhin GVO-Versuche stattfinden und wie Ertragsminderungen z. B. beim Anbau von Raps und Obst ersetzt werden sollen, die durch Bestäubungsausfälle entstehen, wenn Imker die Imkerei aufgeben und damit die Bienenzahl weiter zurückgeht;

5. wie die Landesregierung die wirtschaftliche Existenz von Landwirten gewährleisten will, die beispielsweise Speisemais anbauen, solange weiterhin GVO-Versuche stattfinden und damit das Risiko besteht, dass durch Kontamination mit MON 810-Pollen dieser Speisemais rechtlich zu einem nicht verkehrs- und verzehrfähigen GVO mit Null-Prozent-Verunreinigungsschwelle wird und daher durch die Landwirte nicht verkauft werden darf;
6. ob die Landesregierung eigene Forschungen in Auftrag gegeben hat oder weitere, ggf. noch unveröffentlichte Forschungs(zwischen)ergebnisse kennt, die auf Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen auf Nicht-Zielorganismen, Boden, Wasser oder die Gesundheit des Menschen hinweisen oder diese belegen;

II.

1. alle Anbauversuche des Landes in Baden-Württemberg sofort einzustellen und vorhandene Maisfelder unterzupflügen;
2. dass sich das Land auf Bundes- und EU-Ebene, z. B. in der Agrarministerkonferenz, dafür einsetzt, sämtliche Anbauversuche in Deutschland und in der EU zu stoppen;
3. Landwirte und Imker unter Berücksichtigung der BVL-Verfügung sowie des Urteils des Augsburger Verwaltungsgerichtes umfassend über die Kenntnisse zur Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen zu informieren und dabei insbesondere auf Risiken und auf Haftungsfragen einzugehen;
4. in den Anforderungskatalog des „Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherungssystems Baden-Württemberg“ sowie im „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“ gentechnikfreie Produktion als verpflichtendes Kriterium aufzunehmen.

31. 05. 2007

Kretschmann, Dr. Murschel, Pix
und Fraktion

Begründung

Der Antrag verfolgt das Ziel, die Auswirkungen neuer Erkenntnisse im Bereich der Gentechnikforschung sowie eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Augsburg für das Land Baden-Württemberg zu hinterfragen.

Wissenschaftler der Universität Hohenheim haben nachgewiesen, dass auch bei Mais in nennenswerten Anteilen Bestäubung durch Bienen stattfinden kann.

Darüber hinaus haben sie nachgewiesen, dass Bienen in bis zu sechs Kilometer Entfernung Pollen transportieren.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 27. April 2007 eine Verfügung erlassen, die der Firma M. bis auf Weiteres das Recht entzieht, Mais der Sorte MON 810 in Deutschland zu vertreiben.

Laborversuche haben ergeben, dass der Genmais MON 810 u. a. bei 41 % der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Auswirkungen auf Überleben, Entwicklungszeit, Lebensdauer und Reproduktion hervorruft. Nachgewiesen wurde auch die schädliche Wirkung auf Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie Schmetterlinge. Außerdem besteht die Gefahr, dass es zu langfristigen großflächigen Wirkungen auf die Umwelt durch die Langlebigkeit und Akkumulation des Giftes kommt.

Das Verwaltungsgericht Augsburg verpflichtete am 4. Mai 2007 mit einem Urteil den Freistaat Bayern, Honig vor Pollen von genmanipulierten Mais MON 810 zu schützen. Aufgrund des Eilantrages eines Imkers entschied das Gericht, dass Imker Anspruch darauf haben, dass ihre Ernte frei von den geringsten Spuren des Pollens des Gen-Mais MON 810 bleibt. Der Imker legte überzeugend dar, dass seine Bienen von seinem Bienenhaus, das sich aktuell in Entfernungen von 1500 bis 2200 m zu MON 810 Maisflächen der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft befindet, MON 810 Pollen sammeln und in den Honig eintragen und so sein Recht auf Gesundheit und gentechnikfreie Wirtschaftsweise verletzt wird.

Imker und Gemüsemaisbauer können nun von den Behörden die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen verlangen, die den Anbau grundlegend in Frage stellen. Das Gericht sieht erhebliche Defizite bei der Zulassung und damit in der Sicherheit des genmanipulierten Maises. Es stellt auch fest, dass Imker und Verbraucher das Recht auf Honig ohne das Gen-Konstrukt haben. Aus diesem Grund soll der bereits ausgesäte Mais umgepflügt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Juni 2007 Nr. Z(23)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I. zu berichten,

1. wie sich die Landesregierung dazu stellt, dass nach Ergebnissen der Universität Hohenheim Bienen bis zu 6 km Flugradius haben, dass auch bei Mais eine Bestäubung durch Bienenflug in dieser Entfernung nachgewiesen werden konnte und welche Konsequenzen sie daraus zieht;

Zu 1.:

Nach Aussage der Universität Hohenheim gibt es zwei belegte Fälle für das Sammeln von Pollen über mehr als 6 km. In beiden Fällen, es handelte sich um Wein- und Senfpollen, war im genannten Umkreis ansonsten keine Tracht vorhanden. Nur in solchen Fällen werden die Bienen auf der Suche nach Pollen so weit fliegen.

Mais ist ein Windbestäuber, d. h., seine Pollen werden durch den Wind übertragen. Eine aktive Bestäubung durch Bienen ist eher unwahrscheinlich und im Zusammenhang mit der Koexistenz vernachlässigbar.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Im Übrigen wird auf die Landtagsanfrage „Grüne Gentechnik im Land ausbremsen“ vom 27. März 2007, Beschlussvorschlag II, 2 (Drucksache 14/1086) verwiesen.

2. *wie die Landesregierung die Erkenntnisse des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bescheid an die Firma M. vom 27. April 2007 beurteilt, demzufolge u. a. bei zahlreichen Insektenarten negative Auswirkungen durch MON 810 nachgewiesen wurden;*

Zu 2.:

Es wird auf die Landtagsanfrage „Umsetzung der Verfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2007 zu gentechnisch verändertem Mais MON 810“ vom 22. Mai 2007, Fragen I, 3 und 4 (Drucksache 14/1303) verwiesen.

3. *ob sich die Landesregierung unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und des Urteils des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 4. Mai 2007 für einen Mindestabstand von sechs Kilometern zwischen freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu anderen Kulturen einsetzen wird;*

Zu 3.:

Es wird auf die Landtagsanfragen „Agrogentechnik in Baden-Württemberg“ vom 25. Juli 2006, Frage I, 2 (Drucksache 14/185) und „Umsetzung der Verfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2007 zu gentechnisch verändertem Mais MON 810“ vom 22. Mai 2007, Frage I, 1 (Drucksache 14/1303) sowie auf Frage 1 dieses Antrags verwiesen.

4. *wie die Landesregierung die wirtschaftliche Existenz der Imker gewährleisten will, solange weiterhin GVO-Versuche stattfinden und wie Ertragsminderungen z. B. beim Anbau von Raps und Obst ersetzt werden sollen, die durch Bestäubungsausfälle entstehen, wenn Imker die Imkerei aufgeben und damit die Bienenzahl weiter zurückgeht;*

Zu 4.:

Es wird auf die Landtagsanfrage „Umsetzung der Verfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2007 zu gentechnisch verändertem Mais MON 810“ vom 22. Mai 2007, Frage I, 2 (Drucksache 14/1303) verwiesen. Die Regelungen für den Standort Rheinstetten-Forchheim gelten in gleicher Weise auch für die Imker in Ladenburg, wo im Auftrag des Bundessortenamtes Wertprüfungen durchgeführt werden.

5. *wie die Landesregierung die wirtschaftliche Existenz von Landwirten gewährleisten will, die beispielsweise Speisemais anbauen, solange weiterhin GVO-Versuche stattfinden und damit das Risiko besteht, dass durch Kontamination mit MON 810-Pollen dieser Speisemais rechtlich zu einem nicht verkehrs- und verzehrfähigen GVO mit Null-Prozent-Verunreinigungsschwelle wird und daher durch die Landwirte nicht verkauft werden darf;*

Zu 5.:

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung erfolgt im Einflussbereich des Koexistenzversuches in Rheinstetten-Forchheim kein kommerzieller Süßmais-Anbau. Darüber hinaus wird auf die Landtagsanfrage „Anbauversuche

mit gentechnisch veränderten Pflanzensorten in Baden-Württemberg vor 2005“ vom 6. Dezember 2006, Fragen 7 und 8 (Drucksache 14/675) verwiesen.

6. ob die Landesregierung eigene Forschungen in Auftrag gegeben hat oder weitere, ggf. noch unveröffentlichte Forschungs(zwischen)ergebnisse kennt, die auf Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen auf Nicht-Zielorganismen, Boden, Wasser oder die Gesundheit des Menschen hinweisen oder diese belegen;

Zu 6.:

Die Forschung zur biologischen Sicherheit im Bereich der Grünen Gentechnik findet vorwiegend an Universitäten und Bundesforschungseinrichtungen statt. Eigene Forschungen wurden nicht in Auftrag gegeben.

Jede produktionstechnische Maßnahme, also auch der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen, kann zu nachweisbaren Effekten in der Umwelt führen, wobei nicht jeder Effekt negativ im Sinne einer potenziellen Umweltgefährdung bewertet wird. Unveröffentlichte Forschungs(zwischen)ergebnisse, die auf negative Auswirkungen von zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen auf Nicht-Zielorganismen, Boden, Wasser oder die Gesundheit des Menschen hinweisen oder diese belegen, sind nicht bekannt.

II.

1. alle Anbauversuche des Landes in Baden-Württemberg sofort einzustellen und vorhandene Maisfelder unterzupflügen;

2. dass sich das Land auf Bundes- und EU-Ebene, z. B. in der Agrarministerkonferenz, dafür einsetzt, sämtliche Anbauversuche in Deutschland und in der EU zu stoppen;

Zu 1. und 2.:

Das Gentechnikgesetz schreibt die Gewährleistung der Koexistenz vor. So lange gentechnisch veränderte Sorten zum Anbau zugelassen sind, wird die Landesregierung ihren Beitrag dazu leisten, dass konventionelle und ökologische Erzeugungsrichtungen weiterhin möglich sind. Die noch offenen Fragen sind durch Koexistenzversuche zu klären. Über die Fortführung der Wertprüfungen entscheidet das Bundessortenamt bzw. die Bundesregierung in eigener Zuständigkeit.

Hat ein Mitgliedstaat auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zur Annahme, dass ein GVO eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, kann er dessen Verkehr in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten (Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie). Mit dem Bescheid des BVL, der bereits jetzt der Firma Monsanto einen Monitoringplan auferlegt, ruht die vor 2003 erteilte Genehmigung bis zur Vorlage dieses Planes. Das BVL bezweckt mit dem Bescheid eine Anpassung an die geänderten europarechtlichen Rahmenbedingungen und kein Anbauverbot.

3. *Landwirte und Imker unter Berücksichtigung der BVL-Verfügung sowie des Urteils des Augsburger Verwaltungsgerichtes umfassend über die Kenntnisse zur Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen zu informieren und dabei insbesondere auf Risiken und auf Haftungsfragen einzugehen;*

Zu 3.:

Landwirte, Imker und interessierte Bevölkerungskreise werden in vielen Veranstaltungen durch Bedienstete der Landesverwaltung über aktuelle rechtliche Fragen (incl. Haftungsfragen) sowie über Chancen und Risiken der Grünen Gentechnik informiert. Einen Schwerpunkt bilden dabei Podiumsdiskussionen auf kommunaler Ebene und Bürgerversammlungen in Rheinstetten-Forchheim und Ladenburg zu den dort angelegten Versuchen mit gentechnisch veränderten Maissorten. Daneben finden Vortragsveranstaltungen statt, wie die Veranstaltung des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg am 8. März 2007 in Karlsruhe über Zulassungsverfahren, Sicherheitsforschung und Koexistenz im Zusammenhang mit gentechnisch verändertem Mais. Die in der Landtagsanfrage 14/1303 in Frage I, 1 dargestellte Situation für Imker beim Anbau von Bt-Mais wird in den Vorträgen bei Imkervereinigungen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird auf die Landtagsanfragen „Förderung der Gentechnik durch die Landesregierung“ vom 11. Dezember 2003, Frage I, 1 (Drucksache 13/2723) und „Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher sichern und gentechnikfreie Produktion schützen“ vom 21. Juli 2004, Fragen I, 3 und 4 (Drucksache 13/3329) verwiesen.

4. *in den Anforderungskatalog des „Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherungssystems Baden-Württemberg“ sowie im „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“ gentechnikfreie Produktion als verpflichtendes Kriterium aufzunehmen.*

Zu 4.:

Das „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungssystem Baden-Württemberg“ für landwirtschaftliche Unternehmen beinhaltet zur Kontrolle der eigenen Produktion die jeweiligen Anforderungen, die durch rechtliche Vorgaben wie Cross Compliance, das entsprechende Fachrecht und durch Qualitätssicherungssysteme in Verbindung mit Zeichennutzung wie z. B. das „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“, „QS Qualität und Sicherheit“ oder „EUREPGAP“ gestellt werden. Sofern bei den jeweiligen Zeichen-Systemen Regelungen zum Einsatz von GVO Gentechnik vorgegeben sind, werden diese im „Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherungssystem Baden-Württemberg“ aufgenommen.

Bezüglich des „Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg“ wird auf die Landtagsanfrage „Gentechnik in HQZ-Produkten“ vom 30. Juni 2004, Beschlussvorschläge II, 1 und 2 (Drucksache 13/3328) verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum